

Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen und Alarmanlagen

1. Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer (AN) und natürlichen und juristischen Personen (Kunde/AG) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.mwe.at).

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundlegung unserer AGB.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

Gegenüber Lieferanten und Herstellern gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Eine grundsätzliche Vereinbarung anderer Geschäftsbedingungen bedingt eine schriftliche und gegenzeichnete Vereinbarung und kann nicht durch „stillschweigen“ vorausgesetzt werden.

2. Kostenvoranschläge, geistiges Eigentum:

Kostenvoranschläge sind entgeltlich; für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.

Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben (auch) geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

3. Angebote:

Angebote werden nur schriftlich oder über Fax erteilt und sind unverbindlich.

Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein, vom Unternehmer erstelltes, verbindliches Anbot zugrundeliegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Unternehmers.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

5. Preise:

Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten und der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördl. Empfehlung, sonstiger behördl. Maßnahmen oder Auflagen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sowie aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Die fach- und umweltgerechte

Kreditoren; Mindermengenzuschläge jeglicher Art werden nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung anerkannt und beziehen sich ausschließlich auf die genehmigten Positionen.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

Für, vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche, oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

7. Leistungsausführung:

a) Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

b) Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

c) Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und/oder Materialien, etc. zur Verfügung zu stellen.

d) Die, für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

e) Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies beim Vertragsabschluß nicht bekannt, werden hiedurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und/oder dergleichen, zusätzlich verrechnet.

f) Der Auftragnehmer ist berechtigt die Leistungserfüllung ruhen zu lassen oder gänzlich einzustellen, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung zu Punkt a) nicht oder nicht zureichend nachkommt. Dies gilt ebenso wenn sich während der Leistungserfüllung, technische oder rechtliche Probleme ergeben, die vom Auftraggeber nicht geklärt werden.

g) Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

h) Zugangscodes sowie die Dokumentation für die Programmierung verbleiben bei uns, bis der Kunde deren Ausfolgung verlangt. Wünscht der Kunde die Ausfolgung, sind wir berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Alarmanlage im Zeitpunkt der Ausfolgung anzufertigen und ist der Kunde verpflichtet, daran mitzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich, das Entgelt für die hierfür sowie für Änderung der Errichtercodes, Übergabe der Daten, etc. notwendige Arbeitszeit und erforderliche zusätzliche Kosten (An- und Rückfahrt) zu tragen.

i) Sämtliche Dokumentationen, Prüfprotokolle, Bestätigungen, techn. Unterlagen usw. werden erst nach vollständiger Bezahlung der gesamten offenen Forderungen übergeben.

j) Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

8. Liefer- und Fertigstellungstermine:

Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich zugesagt worden ist.

Werden der Beginn der Leistung oder die Ausführung selbst verzögert, und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten (einschließlich der garantierten oder fix zugesagten) Termine und Fristen entsprechend geändert.

Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die zuvor genannte Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer, ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die, von ihm zur Leistungsführung bereits beigegebenen Materialien und/oder Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich sodann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und/oder Materialien erfordert.

Kreditoren: Bei Bestellungen an Lieferanten gelten angegebene Lieferfristen nach Auftragsannahme (automatisch spätestens am Tage nach dem Bestelleingang) als verbindlich. Ein nichteinhalten des Termines berechtigt uns, gegebenenfalls Schadenersatz in entstandener Höhe einzufordern. Incoterm-Lieferbedingungen werden ausschließlich nach DAP oder DDP akzeptiert. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien.

9. Beigestellte Waren:

Werden Geräte oder Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 20% jener (Verkaufs)preise zu berechnen, um welche der Auftragnehmer diese, und/oder gleichartige Geräte und/oder Materialien selbst beigestellt hätte.

Die, vom Auftraggeber beigestellten Geräte und/oder Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Die Rücknahme von Waren, insbesondere von extra bestellten Waren, bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers. Alle anfallenden Kosten für die Rücknahme gehen zu Lasten des Auftraggebers und betragen mindestens 20% vom berechneten Wert, auch wenn diese noch nicht zur Auslieferung gelangten; dies gilt nicht im Falle des berechtigten Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag.

10. Zahlung:

a) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Hälfte des Preises bei Auftragserteilung, und die verbleibende Hälfte bei Rechnungslegung fällig. Bei länger als 1 Monat dauernden Bauvorhaben ist der AN berechtigt in angemessenen Abständen (max. 1Monat) jeweils Zwischenrechnungen zu legen.

b) Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gem. Punkt 8. ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen, im Fall des Punkt 7f) auch eine Schlussrechnung zu legen, welche unverzüglich zur Zahlung fällig sind/ist.

c) Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers und/oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen, sowie die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten und/oder künftiger Vorauskassa durch den Auftraggeber abhängig zu machen und die bisher erbrachten Leistungen unverzüglich in Rechnung und somit auch fällig zu stellen.

d) Bei Zahlungsverzug auch nur einer Teilzahlung sind sämtliche Rabatt- und Skontovereinbarungen des gesamten Auftrags gegenstandslos und gelten die Bestimmungen aus 10.c sinngemäß.

e) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen solche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

f) Der AN ist berechtigt vom AG geeignete Sicherstellungen in der Höhe des Auftragsvolumens zu fordern.

11. Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung / Annahmeverzug:

Alle gelieferten und/oder montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und/oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Punkt 10. bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und/oder Geräte zu demonstrieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne daß dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen wäre. Techn. Unterlagen, Pläne, Programme usw. werden erst nach vollständiger Bezahlung aller Forderungen ausgehändigt.

Die Gefahr für von uns angelieferte und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nach beschaffen.

Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von Euro –100,00 / Woche zusteht. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 40% des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

12. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung), Versicherung:

Bei Montage- und/oder Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

- a) an bereits vorhandenen Leitungen und/oder Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten und/oder Materialfehler;
- b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bedingungslosem Mauerwerk möglich.

Solche Schäden sowie etwaige Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

c) Versicherung: Der Schaden des Kunden, der im Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes liegt, welcher auf unsere Leistungsausführung zurückzuführen ist, wird nur dann ersetzt, wenn wir ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die rechtzeitige Leistungsausführung, insbesondere Installation der Alarmanlage, die Voraussetzung des Bestehens des Versicherungsschutzes ist. Den Kunden trifft jedenfalls die Schadenminderungspflicht, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungsschutzes (z.B. bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanismen wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen beschränkt.

d) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass

- bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder

- bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Bereichen gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird.

Darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bieten die Alarmsysteme nicht. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.

Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen.

Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, eine 100 %ige Verfügbarkeit der Funkübertragung garantiert werden.

Für die Errichtung von Funksystemen ist vorab generell eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird auf Wunsch des Kunden eine Messung aus Kostengründen unterlassen, gilt die Leistung vereinbarungsgemäß auch als vertragskonform, wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht erbringen kann. Mehraufwendungen zur Erreichung der Funktionsfähigkeit sind, sofern vom Kunden in der Folge gewünscht, auch von diesem zu tragen.

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Schäden a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler b) bei Stemmarbeiten in bindungslosen Mauerwerk entstehen können. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

13. Gewährleistung:

Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistungen in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt. Die Gewährleistung erfolgt grundsätzlich durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist; ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisermäßigung zu gewähren, oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe an, bzw. mit der Übernahme durch den Auftraggeber oder durch die Übermittlung eines bezughabenden Lieferscheines bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

14. Schadenersatz:

Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungserfüllung zur Bearbeitung übernommen hat.

Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung der Sache und oder des Werkes verlangen. Sollte eine Verbesserung bzw. der Austausch unmöglich sein, kann der Auftraggeber Preisnachlaß verlangen. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein, oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten; dies gilt auch für Bruch während des Transportes sowie während der Leistungserfüllung. Eine Umkehr der Beweislast wird in jedem Fall ausgeschlossen. Gegenüber Vorlieferanten und Hersteller gilt ein uneingeschränktes Rückgriffsrecht als vereinbart. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

15. Produkthaftung, Schutzrechte Dritter:

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und/oder Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfung von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtetheit der Ansprüche ist offenkundig. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Haftung

Den Kunden trifft die Obliegenheit, auf den Wert der zu sichernden bzw. in deren Umkreis befindlichen Sachen hinzuweisen, wenn dieser den Betrag von EUR 5.000,- übersteigt. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt, mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Die Beschränkung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die eise dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

Verzichtet der Kunde auf eine entgeltliche Risikoanalyse (messtechnische Feststellung, wo zu sichernde Risiken im Objekten/bei Personen bestehen), ist eine diesbezügliche Risikoabdeckung nicht Leistungsbestandteil und übernehmen wir keine Haftung für den Fall, dass ich das vertraglich nicht abgedeckte Risiko realisiert.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch Übertragungsfehler a) von IP Netzwerken auf analoge Endgeräte sowie b) ab Übertragungseinrichtung (z.B.: GSM Antenne) am Übertragungsweg (z.B. Glasfaserkabel) zum Empfangsgerät.

17. Rücktrittsrecht / Widerrufsbelehrung:

Sofern ein Rücktrittsrecht nach VRUG BGBl 2014 i 33 (Außergeschäftsraumverträge) besteht, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben etwaige gelieferte Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

BGBI. III - Ausgegeben am 26. Mai 2014 - Nr. 33 2 von 3

18. Allgemeines:

a) Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen im Ausmaß von 16,5% p.a. in Rechnung zu stellen.

b) Sämtliche, aus dem, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag und/oder den, selbigem zugrundeliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen resultierende Streitigkeiten sind unter Zugrundelegung österreichischen Rechts zu beurteilen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

c) Für die Beurteilung sämtlicher, in Punkt 16 b) beschriebenen Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht des Firmensitzes des Auftragnehmers zuständig.

d) Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer legitimiert, Mahngebühren im Betrage von zumindest € 40,- in Rechnung zu stellen.

e) Änderungen und/oder Ergänzungen des, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages bzw. der, selbigem zugrundeliegenden, Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Ein einvernehmliches Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

f) Der AN ist berechtigt den AG sowie das jeweilige Projekt als Referenz anzuführen und auch Fotos von Anlagen bzw. Anlagenteilen für eigene Werbezwecke zu verwenden. Sollte der AG damit nicht einverstanden sein, so hat er dies dem AN schriftlich mitzuteilen.

g) Sollten sich Teile des Vertrages und/oder die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (oder Teile derselben) als ungültig und/oder unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

In einem solchen Falle ist die ungültige Vereinbarung und/oder Bestimmung so zu interpretieren, und/oder substituieren, daß der, mit der ungültigen Vereinbarung und/oder Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Stand: Juni 2014